

# MARKTGEMEINDE WIENER NEUDORF

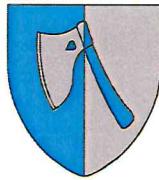
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2

Tel: 02236/62501 DW 131-138, Fax: DW 200

Email: [gemeinde@wiener-neudorf.gv.at](mailto:gemeinde@wiener-neudorf.gv.at)

Bezirk Mödling

Land Niederösterreich



Wiener Neudorf, 15.12.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 gemäß dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992) in der Fassung des LGBI. 46/2022 folgende

## ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

### § 1

In der Marktgemeinde Wiener Neudorf werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

### § 2

#### Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf.

### § 3

#### Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben dem als Müll gemäß § 3 Z 2 lit b NÖ AWG 1992, LGBI. 46/2022, bezeichneten Stoffen (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe als Siedlungsabfälle) wird in die Abfallbehandlung zusätzlich Sperrmüll gemäß § 3 Z 2 lit d NÖ AWG 1992, LGBI. 46/2022, miteinbezogen.

### § 4

#### Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, kompostierbaren (biogenen) Abfällen und Altstoffen (insb. Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoffe) in den von der Marktgemeinde Wiener Neudorf zur Verfügung gestellten Behältnissen zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.

Bei Bedarf werden 120l Windeltonnen zur Verfügung gestellt, die ebenfalls von der Liegenschaft abgeholt werden.

- (3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.
- (4) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Biomüll wird kompostiert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

## § 5 **Abfuhrplan**

- (1) Vorbehaltlich von Abs. 2 werden im Pflichtbereich die Abfuhrten wie folgt durchgeführt:

Restmüll 120 Liter	52 Abfuhrten (wöchentlich) bzw. 26 Abfuhrten (14-tägig)
Restmüll 240 Liter	52 Abfuhrten (wöchentlich) bzw. 26 Abfuhrten (14-tägig)
Restmüll 770 Liter	52 Abfuhrten (wöchentlich)
Restmüll 1.100 Liter	52 Abfuhrten (wöchentlich)
MEKAM 140 Liter	52 Abfuhrten (wöchentlich) bzw. 26 Abfuhrten (14-tägig)
MEKAM 240 Liter	52 Abfuhrten (wöchentlich) bzw. 26 Abfuhrten (14-tägig)
Biomüll 120 Liter	52 Abfuhrten (wöchentlich) bzw. 26 Abfuhrten (14-tägig)
Biomüll 240 Liter	52 Abfuhrten (wöchentlich) bzw. 26 Abfuhrten (14-tägig)
Biomüll 770 Liter	52 Abfuhrten (wöchentlich)

- (2) Grundstücken, auf denen sich Betriebe im Sinne der Bestimmung des § 11 Abs. 6a NÖ AWG 1992 befinden, dürfen für diese Betriebe Müllbehälter mit einem Volumen von maximal 3.120 l pro Jahr insgesamt zugeteilt werden.
- (3) Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (4) Die Anzahl an jährlichen Abfuhrten kann für jedes Grundstück von Amts wegen oder auf Antrag mit Bescheid der zuständigen Behörde festgelegt werden.
- (5) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Sperrmüll im Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu den Öffnungszeiten in der Hauptstraße 67 abzugeben.
- (6) Windeltonnen werden (14-tägig) im Zuge der Restmüllabfuhr entleert.

## § 6 **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
- a) Für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

Restmüll 120 Liter	€ 7,00
Restmüll 240 Liter	€ 9,83
Restmüll 770 Liter	€ 29,08
Restmüll 1.100 Liter	€ 43,07

b) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

Biomüll 120 Liter	€ 7,05
Biomüll 240 Liter	€ 9,90
Biomüll 770 Liter	€ 29,36

c) Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren Abfällen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

MEKAM 140 Liter	€ 7,68
MEKAM 240 Liter	€ 9,63

d) Für die Abfuhr von Windeltonnen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter:

Windeltonne 120 Liter	€ 60,00 jährlich
-----------------------	------------------

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15% der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

**Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 8

**Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde/dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt/Gemeindeverbandsamt abzugeben.

§ 9

**Aufstellungsrecht**

(1) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsrecht zurückzubringen.

- (2) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (3) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde/dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde/des Gemeindeverbandes sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (4) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberchtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.
- (5) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

## § 10 **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 11 **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

